

Des Kaisers neue Kleider Nicht Popper, nicht Kuhn, vielmehr Feyerabend für Kaiser

Hubert Treiber

Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hannover

Hinweis der Redaktion: Dieser Aufsatz ist zugleich als Teil einer kritischen und grundsätzlichen Diskussion über die Lage der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland und über den Standort einzelner Kriminologen zu verstehen. Der Leser, der den gesamten Zusammenhang verfolgen will, wird ergänzend auf folgende Veröffentlichungen (in chronologischer Reihenfolge) hingewiesen: (1) Fritz Sack, Probleme der Kriminalsoziologie, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. von Rene König, 2. Auflage, Band 12, Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität, Stuttgart 1978, S. 132-492. (2) Günther Kaiser, Kriminalpolitik ohne kriminologische Grundlage? Die Zukunft des Strafrechts und die Wandlungen kriminologischen Denkens, in: Gedächtnisschrift für Horst Schröder, hrsg. von Walter Stree u. a., München 1978, S. 481-503. (3) Stephan Quensel, Zur Double-bind-Situation von Fritz Sack: Versuch einer Rezension, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 62 (1979), S. 45-49. (4) Günther Kaiser, Strafrechtssoziologie – Dimension oder Partitur der Kriminologie? – Kriminologie vor dem Tribunal kritisch-radikaler Devianzsoziologie, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 62 (1979), S. 50-62.

Vorbemerkung

„Wo Du stehst, hängt davon ab, wo Du sitzt“ (Don K. Prior).
„Wenn man gut sitzt, braucht man keinen Standpunkt“ (Kalenderspruch).

Es geht offensichtlich um Kleider-, Paradigma- und Positionswechsel. Derartige Positionswechsel lassen sich als Lernprozesse ausgeben (dies geschieht immer dann, wenn man sich selbst über die Schulter schaut und dabei die sogenannten „Schlüsselerlebnisse“ deutlich vor sich sieht), sie provozieren aber auch andere Erklärungsmuster, z. B. das der Karrierepolitik eines Wissenschaftlers. Auch der Hinweis auf externe Restriktionen, genannt sei hier nur die gegenwärtige Justiz- bzw. Kriminalpolitik mit ihren Verhärtungen, besitzt Erklärungswert. Hier wird jedoch eine wissenschaftsgeschichtliche Erklärung bevorzugt, die sich deshalb anbietet, weil in der zeitlichen Folge zunächst

Popper als Vehikel der Kritik gegen eine dogmatisch orientierte Strafrechtswissenschaft eingesetzt wird, als deren Repräsentant vornehmlich Richard Lange gilt. Ein Jahrzehnt später wird dann *Kuhn* als Vehikel der Kritik gegen eine (dem Kontrollparadigma verpflichtete) Kriminalsoziologie bemüht, die schon immer der täterorientierten dogmatischen Strafrechtswissenschaft ein Ärgernis war. Allerdings übersieht diese (formalistische) Kritik, daß sich die Kriminalsoziologie gerade durch eine von der Kuhn-Rezeption ausgelöste Diskussion ihren (an konkreten Inhalten festzumachenden) Anspruch, kritische Kriminologie zu sein, bewahrt hat. Daß als „Aufhänger“ Andersens Märchen¹ herhalten muß, liegt, wie man unter Juristen zu sagen pflegt, in der „Natur der Sache“ begründet, was bei Julie-
enne Ford (1975) nachzulesen ist.

1964 veröffentlichte G. Kaiser in dem von A. Mergen herausgegebenen Band „Kriminologie – Morgen“ einen Aufsatz mit dem Titel „Moderne Kriminologie und ihre Kritiker“. 1976 legt derselbe Kaiser in der Festschrift für Richard Lange einen Beitrag vor, dessen Überschrift „Was ist eigentlich kritisch an der ‚kritischen Kriminologie‘?“ gerade mit dieser Scheinfrage die Antwort bereits vorwegnimmt. Beide Veröffentlichungen stellen insofern „Zeitdokumente“ dar, als Kaiser 1964 die „moderne Kriminologie“, die er ausdrücklich als „kritische Kriminologie“ (Kaiser 1964, S. 79) begreift – dies hängt mit der damals verbreiteten Popper-Rezeption zusammen –, in Schutz nimmt vor Angriffen „vornehmlich aus dem Lager der dogmatischen Rechtswissenschaft, insbesondere des Strafrechts“ (Kaiser 1964, S. 65), und das heißt vor allem vor Richard Lange, der „mit ‚der‘ Kriminologie am schärfsten ins Gericht gegangen (ist)“ (Kaiser 1964, S. 70).

1976 nimmt derselbe Kaiser der „kritischen Kriminologie“ ihr Etikett weg mit dem schlichten Hinweis, Kritik an der „alten“ Kriminologie habe es schon immer gegeben. Auch diesmal ist Richard Lange wiederum im Spiel, nunmehr als „Kronzeuge“ für diese Behauptung; als der „kritische Kriminologe“ gewissermaßen der ersten Stunde. Diesmal hängt die Sehweise Kaisers mit der heute verbreiteten Kuhn-Rezeption zusammen. Nach Popper und Kuhn ist man gespannt darauf, wann Kaiser endlich an Feyerabend denkt. Zugleich stellt sich damit die Frage nach des „Kaisers neuen Kleidern“!

Der Kriminologe Kaiser hat mit dem Märchen-Kaiser, der uns immerhin das Geheimnis der gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit verrät, zunächst dies gemeinsam: Beide haben eine Vorliebe fürs Moderne, fürs Zeitgemäße. Der eine ging mit der Mode und liebte ständig neue Kleider, der andere liebte zur gegebenen Zeit die „moderne Kriminologie“, der er nunmehr deshalb kritisch gegenübersteht, weil sie ihm mittlerweile zu „normal“ (Kuhn) geworden ist, sich gewissermaßen von selbst abgetragen hat. Wir reden also vom Kleider- respektive Paradigkawechsel. Um dies alles zu verstehen, ist ein Blick in die reale Welt des Märchens unumgänglich.

I.

Andersens Märchen von des „Kaisers neuen Kleidern“, enthält das „Sesam-Öffne-Dich“ zum Verständnis des Thomas-Theorems („If men define situations as real, they are real in their consequences“), der Labeling-Theorie (um die es hier ja letztlich geht) und des Kuhnschen Paradigma-Konzepts.

Das Märchen erzählt von einem Kaiser, der schöne Kleider liebte und der sich eines Tages mit dem Angebot zweier Spitzbuben – so das Märchen wortwörtlich – konfrontiert sah, die ihm ein neues, wunderbares Kleid versprachen. Dieses Kleid habe außerdem die „seltsame Eigenschaft, für jeden Menschen unsichtbar zu bleiben, der nicht für sein Amt taugte oder unerlaubt dumm sei“. Diese Situationsdefinition der beiden Spitzbuben aus dem Märchen zeigte alsbald ihre realen Konsequenzen – für den Kaiser, seinen Hofstaat und seine Untertanen, die von nun an die Welt alle im Lichte dieser „Vorgabe“ interpretierten: „Keiner wollte sich anmerken lassen, daß er nichts sah, denn sonst hätte er ja nicht für sein Amt getaugt oder wäre dumm gewesen“. Da auch der Märchen-Kaiser auf „Erfahrung“ setzte, wollte er die „Wirklichkeit“ in Augenschein nehmen. Zu diesem Zweck veranstaltete der Kaiser mit seinem neuen, „unsichtbaren“ Kleid einen Umzug, eine Prozession, der sich alle anschlossen, die an das „Unsichtbarkeitsdogma“ glaubten. Dieser empirische Test verlief solange gut, wie die geschlossene Gesellschaft der Prozessionsteilnehmer, die weder für dumm befunden werden noch ihre Ämter verlieren wollten, gemeinsam an der Herstellung ihres „Weltbildes“ arbeiteten und für seine Verbreitung sorgten. Die schlichte Wahrheit, daß der Kaiser kein unsichtbares Kleid trägt, sondern nackt ist, kam schließlich aus einem Kindermund. Das Kind war unberührt geblieben von den Konsequenzen der ausgegebenen Situationsdefinition; denn ein Kind hat ja kein Amt inne, und außerdem entspricht es seinem sozialen Status als Kind, „erlaubtermaßen“ dumm sein zu dürfen. Insofern verkörpert das Kind den Prototyp des „Wahrheitssuchers“. Für den Kaiser war die neue Situationsdefinition (des Kindes) allerdings höchst unangenehm. Indem er zu sich sagte: „Jetzt muß ich während der Prozession durchhalten“, hielt er sich noch stolzer, und die Kammerherren gingen und trugen die Schleppe, die nicht da war“. Der Kaiser und die Kammerherren

hielten sich am alten Weltbild noch stärker fest und verhalten diesem somit zu einer ungebrochenen Geltung.

Es ist offensichtlich, daß das Thomas-Theorem in „Andersen-Theorem“ umbenannt werden müßte; ebenso offensichtlich ist die Nähe des Thomas-Theorems zur Labeling-Theorie (Sack 1978, S. 339). Daß Andersen darüber hinaus auch in gewisser Weise das Paradigma-Konzept Kuhns vorweggenommen hat, wird noch zu zeigen sein. Die Nähe zu Kuhns Paradigma-Konzept ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil dieser (zusammen mit Feyerabend) zur Zerstörung eines anderen Märchens beigetragen hat, nämlich zur Zerstörung des Märchens Wissenschaft, das uns von Popper erzählt worden ist:

„Das Märchen (Wissenschaft) schreibt den Erfolg der Wissenschaften einer subtilen, aber streng geregelten Kombination von Einfallskraft und Methode zu: Wissenschaftler haben Ideen. Sie haben grandiose Ideen. Und sie haben besondere . . . Methoden, mit denen sie die Ideen überprüfen, von Irrtümern und Vorurteilen reinigen und in verlässliche Spiegel der Wirklichkeit verwandeln“ (Feyerabend 1974, S. 107).

Das Dreigespann Andersen, Feyerabend und Kuhn hat Poppers Märchen vom methodologischen Zauberstab entzaubert. Im Märchen formieren sich die Anhänger des Unsichtbarkeits-Dogmas hinter dem „prächtigen Thronhimmel“, unter dem der „nackte“ Kaiser schritt, zur Prozession. Der Thronhimmel fungiert als sichtbares „Leitbild“ für die Anhänger des Unsichtbarkeits-Dogmas, das ihnen beim Umgang mit der Welt Interpretations- und Orientierungssicherheit verleiht. Gleichermäßen hängen Wissenschaftler einem Paradigma an, das ihnen die Gewißheit gibt, zu wissen, wie die Welt beschaffen ist. Auch sie entfalten nach außen hin sichtbare Aktivitäten, die als funktionale Äquivalente zur Märchen-Prozession gelten können, soweit sie „Schulen“ konstituieren helfen: Die einem bestimmten Paradigma verpflichteten Wissenschaftler verfassen Lehrbücher, widmen sich gegenseitig Festschriften, schreiben Nekrologe und veranstalten Tagungen (die man als säkularisierte Form der Prozession bezeichnen kann). Kurzum: sie formieren sich zu einer „dogmatisch geschlossenen Forschungsgemeinschaft, die unbeirrt an der Vertiefung und Präzisierung eines starren Weltbildes arbeitet, das ein für allemal mit dem grundlegenden Paradigma der Disziplin gesetzt ist. Alle Fakten und alle Theorien, die nicht in dieses Bild passen, werden zusammen mit den Wissenschaftlern, die auf sie aufmerksam machen und sie ernst nehmen, vor die Tore der Disziplin verbannt“ (Frank 1976, S. 59).

Bei der Arbeit an der Präzisierung und Vertiefung des Paradigmas werden Probleme nicht aufgegriffen, die das herrschende Paradigma gefährden könnten; vielmehr werden „Rätsel“ formuliert, zu deren Lösung das theoretische und methodologische Rüstzeug der Forschergemeinschaft ausreicht. Bei dieser „Aufräum-Arbeit“ produziert die „normale Wissenschaft“ aber auch Außenseiter: „Denn aufsässige Erfahrung diskreditiert nach Kuhns Auffassung niemals die (abweichende) Theorie, sondern nur die Person, welche über die Theorie verfügt“ (Stegmüller 1974, S. 25; in Klammer eigene Einfügung; Steinert/Treiber 1975, S. 79 ff.). Die Entzauberung des Märchens vom methodologischen Zauberstab (Falsifikationsschablone) offenbart zugleich, welche Funktion dieses Märchen hat: „Es schützt so die Bonzen der Wissenschaft vor dem Urteil des gemeinen Volkes. . . . Nicht das wohlinformierte Urteil aller, sondern nur das Urteil jener (. . .) soll in Betracht gezogen werden, die dem (sozialen, psychologischen, finanziellen) Druck wissenschaftlicher Institutionen direkt ausgesetzt waren (sie haben eine lange Ausbildung hinter sich), die diesem Druck unterlegen sind (sie haben die die Ausbildung abschließenden Prüfungen erfolgreich bestanden) und die also felsenfest an die Richtigkeit des Märchens glauben“ (Feyerabend 1974, S. 110 f; Kuhn 1967, S. 220 f.). Und wie es den Prozessionsmitgliedern im Märchen gelungen ist, sich und ihre Zuschauer zu täuschen, „so ist es den Wissenschaftlern gelungen, sich selbst und jedermann sonst über die wahre Natur ihrer Tätigkeit zu täuschen und zugleich auch von der Täuschung zu profitieren“ (Feyerabend 1974, S. 111): sie sind und bleiben angesehen „und selbst die stupidesten Prozeduren und die lächerlichsten Resultate in ihrem Bereich sind noch immer mit einer Aura von Vortrefflichkeit umgeben“ (Feyerabend 1974, S. 111). (Sollte Feyerabend damit auf den sog. Mehrfaktorenansatz und die Tübinger „Jungtäter-Vergleichs-Untersuchung“ anspielen wollen?)

Der professionelle Märchenschreiber der „normalen Wissenschaft“ ist aber der Lehrbuchautor, der die im Rahmen eines herrschenden Paradigmas akzeptierten Problemstellungen (= „Rätsel“) und Lösungsmethoden an abgeschlossenen Leistungen demonstriert und damit konserviert. Und wie im Märchen das Kind, das am Anfang seiner Sozialisationskarriere steht und deshalb den Kaiser, unbeeinflusst von einem geschlossenen Weltbild, noch so sieht, wie er tatsächlich ist, nämlich nackt, so sind für einen jungen Wissenschaftler, der am Anfang seiner wissenschaftlichen Sozialisation steht und noch kein Amt innehat, die Chancen am größten, nicht auf das herrschende Paradigma hereinzufallen. Allerdings: Jeder Angriff auf das herrschende Paradigma läßt – eingedenk des Ausspruchs vom Märchen-Kaiser: „Jetzt muß ich während der Prozession durchhalten!“ – seine Anhänger enger zusammenrücken. Und wie im Märchen der Kaiser „sich noch stolzer (hielt)“, so halten die dem herrschenden Paradigma verpflichteten Wissenschaftler und deren Schleppenträger gerade dann, wenn dieses zunehmend in Frage gestellt wird, noch stolzer und bornierter an ihm fest.

II.

Von der Wirklichkeit des Märchens nun zurück zur Märchenwelt der Wirklichkeit. Anfang der sechziger Jahre, als mit der Veröffentlichung des sogenannten E 62 nicht län-

ger zu verheimlichen war, daß die Große Strafrechtsreform sich vor allem durch ein hohes Ausmaß an „Rückwärtsge wandtheit“ (Maihofer) auszeichnete, fand zugleich auch Poppers „Logik der Forschung“ innerhalb des Wissenschaftsbetriebs zunehmende Verbreitung. Die Rezeption Poppers und die Lektüre jener Teile des E 62, die vorgaben, Kriminalpolitik zu enthalten, führten Kaiser damals zu dem nahe liegenden Schluß, daß „die Kriminalpolitik noch immer der wissenschaftlichen Grundlegung“ (Kaiser 1964, S. 68) ent behre. Solange nämlich Kriminalpolitik auf der Basis einer dogmatisch orientierten „Strafrechtswissenschaft“ (als „einer ‚Strukturlehre‘ des Kriminalrechts“) betrieben werde, müsse sie notgedrungen bei der Erörterung rechtsdogmati scher Probleme und bei der Diskussion der Strafrechts zwecke (Kaiser 1964, S. 68) stehen bleiben und sei kaum in der Lage, die anfallenden kriminalpolitischen Entschei dungen „rational“ zu begründen. Die Strafrechtsdogmatik als „juridisch-irrationalistische Verbrechenstheorie, welche dem Kreis metaphysisch überhöhter Begriffe wie freier Wille, Schuld und Strafe nicht entrinnt“ (Kaiser 1964, S. 79)², sei somit an ihre eigenen Grenzen gestoßen. Zu mindest im Bereich der Kriminalpolitik habe die Straf rechtswissenschaft einer Kriminologie Platz zu machen, die Kaiser mit explizitem Bezug auf Popper als *rationale Wis senschaft* ausgibt.

Dogmatische Strafrechtswissenschaft und Kriminologie konkurrierten miteinander – so Kaiser 1964 – um die „Führungsrolle“ in der Kriminalpolitik; die „Strafrechts dogmatik als ‚Strukturlehre‘ des Kriminalrechts (sei) um (die) Behauptung und Rechtfertigung ihrer gegenwärtig fraglos (noch) bestehenden Führungsrolle in der Kriminal politik sehr besorgt“ (Kaiser 1964, S. 67 f.), was sich in einer zunehmend heftiger werdenden Kritik an der Krimi nologie äußere. Wort- respektive „Rädelsführer“ dieser Kritik sei Richard Lange (Kaiser 1964, S. 66). Zugleich proklamiert Kaiser zwischen Strafrechtsdogmatikern und Kriminologen eine strikte „Arbeitsteilung“:

„ . . . Die Begründung und Ableitung von materiellen Strafrechts normen, die nur deduktiv aus höherrangigen Normen erfolgen kann, ist Sache der Rechtsphilosophen, Rechtstheoretiker und Strafrechts dogmatiker, nicht aber der Kriminologen“ (Kaiser 1964, S. 86). Die Kriminologie dagegen sei im Gegensatz zur Rechtswissenschaft eine „Erfahrungswissenschaft“. Insofern sei Kriminologie „eigentlich nur als empirische Forschung möglich“ (Kaiser 1964, S. 74), die im Be reich der institutionalisierten und organisierten sozialen Kontrolle (Kaiser 1964, S. 85) ihren adäquaten Gegenstandsbereich besäße. „In Anlehnung an Popper . . . wird man also auch für die Kriminologie

behaupten können, daß die Wissenschaft vom Verbrechen durch Eliminierung von an den Tatsachen gescheiterten Theorien fortschreitet. Die Ausschaltung von kriminologischen Hypothesen auf Grund von Erfahrungswissen ist die eigentliche Aufgabe der Überprüfung. Insofern wird kriminologische Erkenntnis tatsächlich zur *Kritik*“ (Kaiser 1964, S. 79).³

Nur als Anhänger des von Popper formulierten *kritischen* Rationalismus ist der Kaiser der sechziger Jahre auch ein *kritischer* Kriminologe, der aus der Position einer zur Erfahrungswissenschaft „aufgerüsteten“ Kriminologie den Strafrechtsdogmatiker Lange angreift, was ihm damals auch ein Lob von Fritz Sack eingetragen hat⁴, der seinerzeit übersehen hatte, daß die „kritische“ Kriminologie Kaisers ausschließlich an Poppers Falsifikationsprinzip aufgehängt war. Der Kriminologe Kaiser (der sechziger Jahre) hat somit mit dem Märchen-Kaiser das eine gemeinsam: Dieser besitzt kein Gewand, jener besitzt keine Theorie, zumindest ist diese nirgendwo sichtbar. Kaisers damals stereotyp wiederholte Forderungen nach einer „mehrdimensionalen Analyse“ (Kaiser 1964, S. 78) sowie nach „Interdisziplinarität“ sind nichts anderes als der Ausdruck dieser Theorielosigkeit (Sack 1978, S. 205 ff.). Wir finden bei Kaiser (1964 wie heute) keinen Hinweis, der in ähnlicher Weise eine Standortbestimmung erlaubte, wie dies bei Sack durch die explizite Gegenüberstellung von ätiologischem und Kontroll-Paradigma (Sack 1968, S. 472 f.) möglich ist.

Wie Kaiser über die Kritik an der von Lange repräsentierten Strafrechtsdogmatik und mit Hilfe eines formal rezipierten Popper die Kriminologie zur „Wissenschaft“ „auf-rüstet“, so betreibt auch Lange die „Aufrüstung“ der Strafrechtsdogmatik zur „Wissenschaft“: ebenfalls durch eine (allerdings diffuse) Kritik an jeder empirisch betriebenen Kriminologie, dann durch die Heranziehung der „neuen“ (philosophischen) Anthropologie, die bei ihm allerdings zur bloßen Anhäufung von Zitaten und Aneinanderreihung von Autoritäten verkümmert.

Bei Lange ist der Versuch, das Strafrecht zur Wissenschaft „aufzurüsten“, gleichbedeutend mit dem Versuch zur „Ontologisierung“ des Strafrechts. Ein Vorgang, der sich deckt mit der bei den ätiologischen Theorien beobachtbaren Tendenz zu einer „Ontologisierung des Gegenstandes“: „Denn als erklärungsbedürftig erscheint in den ätiologischen Theorien nicht mehr eine soziale Beziehung, welche durch eine Norm sinnhaft vermittelt wird – erklärt werden sollen Zustände und Merkmale, die den Individuen ‚an sich‘ eignen“

(Keckeisen 1974, S. 127). Lange hat uns die Arbeit abgenommen, die geleistet werden muß, soll erkannt und erforscht werden, wie die „Brille“ eines Wissenschaftlers „ihn nur für einzelne Aspekte des Geschehens sensibilisiert – ihn dazu veranlaßt, an das Puzzle eher auf diese Weise als auf eine andere heranzugehen, ihn dazu ermutigt, das Problem eher unter Zugrundelegung bestimmter Kategorien als unter Verwendung anderer zu prüfen, ihn nur bestimmte Materialien berücksichtigen und bei Unklarheiten eher zu dem einen statt zu anderen Verfahren greifen läßt“ (Allison 1976, S. 495). Lange ist, vermutlich ohne es zu wissen, der Aufforderung Mertons zu einer „paradigmatischen Analyse“ (Merton 1957, 12 ff.) nachgekommen und hat eine systematische Fassung der von den Strafrechtslehrern damals gemachten Annahmen und Behauptungen vorgelegt: das „analytische Paradigma“ vom „Menschenbild im Strafrecht“ (Lange 1962, 1965, 1969; Jescheck 1957). Und ohne Lange oder Jescheck je gelesen zu haben, trifft Allison den *Nagel* (wohl nur zufällig ein Anagramm von *Lange*) auf den Kopf: „Wenn man einen bislang weitgehend unausgesprochenen Bezugsrahmen explizit zu formulieren versucht, dann führt das notwendig zur Karikatur. Aber Karikaturen können höchst instruktiv sein“ (Allison 1976, S. 471). Langes „Menschenbild im Strafrecht“ ist beides: Karikatur und höchst instruktiv insofern, als es vorführt, wie die sozialisations- und zeitbedingten Vor-Urteile in den Köpfen der dogmatisch orientierten „Strafrechtsreformer“ zu einer zeitlos gültigen Rechtfertigungslegende der damals herrschenden Strafrechtsdogmatik und des bestehenden Strafrechts „verallgemeinert“ werden. Das Bild, das sich ‚das‘ Strafrecht, und das heißt hier: Lange, vom Menschen macht, erweist sich durch den Kurzschluß von den Fähigkeiten eines jeden Menschen im Sinne der Zugehörigkeit zur *Gattung Mensch* (die Betrachtungsebene der philosophischen Anthropologie)⁵ auf die Fähigkeiten eines individuellen Menschen in jedem konkreten Fall, als eine allzu menschliche Konstruktion: zur Stabilisierung des bestehenden Ordnungsentwurfs, dessen verletzte Erwartungen und Normen kontrafaktisch aufrechterhalten werden, indem nicht die enttäuschte Erwartung respektive Norm, sondern das enttäuschende Verhalten als Fehler thematisiert wird (so u. a. Jacobs 1976 mit explizitem Bezug auf Luhmann; vgl. auch Ellscheid/Hassemer 1975).

III.

Benutzte Kaiser 1964 Popper als Vehikel der Kritik gegen Lange, so benutzte er 1976 Kuhn als Vehikel der Kritik

gegen die „kritische Kriminologie“, um Lange damit ein Geburtstagsgeschenk zu bereiten:

„... Die Schwächen der traditionellen Kriminologie (wurden) nicht erst von den 'kritischen' Kriminologen der Gegenwart entdeckt. Ehe die neue Richtung Publizität und mit ihr Gestalt gewinnen konnte, wurde die ‚alte‘ Kriminologie bereits von Richard Lange wiederholt und unnachsichtig kritisiert. Die Einwände des Jubilars richteten sich vor allem gegen die veralteten Begriffe der traditionellen Kriminologie, deren Anlage-Umwelt-Modell, Kausaldogma und positivistische Verbrechensbetrachtung. Ferner zielte seine Kritik gegen die Beschränkung auf die Spezialprävention und gegen die Ausklammerung der Generalprävention. Gerade hierbei handelt es sich um einen Forschungsgegenstand, der international zunehmend an Bedeutung gewinnt, ein Trend, von dem allerdings die ‚kritische‘ Kriminologie noch nichts weiß. Kann man dem Jubilar vielleicht auch nicht in allen seinen Ansichten folgen, so läßt sich doch heute nicht verkennen, daß die von Lange bereits vor knapp zwei Jahrzehnten erhobenen Einwände noch immer oder erneut beunruhigend modern anmuten. Er hat damit der Entwicklung weit vorausseilend der Sache nach viel von dem vorweggenommen, was die gegenwärtige Kriminologie beschäftigt“ (Kaiser 1976, S. 524).

Was an diesem Zitat vor allem beunruhigt, ist, abgesehen von der Frage, wer wem vorausgeeilt ist bzw. wer wen wieder eingeholt hat, die erstaunliche Fähigkeit Kaisers zur formalen Rezeption Kuhns, die aus Kuhns komplexem (allerdings widersprüchlichem (Ströker 1974)) Konzept des Paradigma-Wandels den schlichten Wandel von „alt“ auf „neu“ macht, so daß die ewig-„alte“ Kriminologie Langes „neu“ bzw. „modern“ und dieser selbst als „kritischer“ Kriminologie der ersten Stunde erscheinen kann.

Der Kuhnsche Paradigmabegriff ist mit dem Mertons („analytisches Paradigma“) nicht identisch. Laut Kuhn sind Paradigmata „allgemein anerkannte wissenschaftliche Leistungen, die für eine gewisse Zeit einer Gemeinschaft von Fachleuten Modelle und Lösungen liefern“ (Kuhn 1967, S. 29). Paradigmata sind nicht einfach gleichzusetzen mit „Theorien“, sondern sie stellen „ganze Konstellationen von Meinungen, Werten und Techniken usw. (dar), die von den Mitgliedern einer wissenschaftlichen Gemeinschaft geteilt werden“ (Kuhn 1972, S. 287). Insofern sind „Paradigmata nicht völlig auf logisch letzte Bestandteile reduzierbar, da der mühsame Weg für einen fest umrissenen Konsensus der betreffenden Forschergruppe, der nach Kuhn für die Anerkennung eines Paradigmas letztlich konstitutiv ist, sich vollständiger logisch-analytischer Aufhellung entzieht“ (Ströker 1974, S. 31). Für diesen weitgefaßten Paradigmabegriff verwendet Kuhn auch synonym die Bezeichnung „disziplinäre Matrix“, womit er hinlänglich deutlich macht, daß für ihn die Disziplin die Basiseinheit des Wissenschaftssystems darstellt (Kuhn 1972, S. 294 ff.), d. h., daß das „Netz, das der (Wissenschaftler) durch sein Material zieht, um eine besondere Handlung oder Entscheidung zu erklären“ (Allison 1976, S. 467), entscheidend von der Disziplin, der er angehört, geknüpft ist.

Insofern bedeutet die Konkurrenz zweier Paradigmata in der Regel auch die Konkurrenz zweier Disziplinen (wie hier zwischen Strafrecht und Kriminologie bzw. zwischen Juristen-Kriminologen und Soziologen-Kriminologen). Für Kuhn bedeutet Paradigma die „ungeschiedene Einheit von wissenschaftlicher Theorie und Praxis“ (Ströcker 1974, S. 46), aber auch die ungeschiedene Einheit von eher theoretischen Bemühungen und eher methodologischen Rezepten. Aus diesem Grund kann es sich als brauchbar erweisen, zwischen „theoretischem Paradigma“ (wohl wissend, daß Paradigma und Theorie von Kuhn nicht synonym gebraucht werden: Theorien sind Bestandteile von Paradigmata) und „methodologischem Paradigma“ zu unterscheiden (Steinert/Treiber 1975, S. 68 f.; Blankenburg/Steinert/Treiber 1977, S. 132 f.). Brauchbar erweist sich diese Unterscheidung auch deshalb, weil sie auf die Besonderheit der juristischen Profession (Disziplin) abstellt, bei der ein ganz bestimmtes „methodologisches Paradigma“ vorherrscht: der Zwang, lösungsbedürftige Probleme in und über Dogmatik zu verarbeiten (d. h.: die lösungsbedürftigen Probleme werden über Dogmatik zu „Rätseln“ aufbereitet, die sich dann mit Hilfe vertrauter und bewährter dogmatischer Denkgfiguren „lösen“ lassen).

Dieser innerhalb der juristischen Profession vorherrschende Bezugsrahmen des „methodologischen Paradigmas“ erzeugt um den Preis einer tendenziellen „Theoriefeindlichkeit“ Orientierungs- und Subsumtionssicherheit bei den Mitgliedern der Profession, was die Chancen der Berechenbarkeit von Entscheidungen für die „Zunftgenossen“ wie für Außenstehende erhöht. Die dennoch nicht unerhebliche Enttäuschungsquote bei Rechtsstreitigkeiten (d. h. das relativ hohe Ausmaß an Unsicherheit über ihren Ausgang) verarbeitet die Profession über die Denkfigur der „herrschenden Meinung“, die es erlaubt, „das Recht als gewiß und als ungewiß darzustellen und je nach den Umständen und den Folgen, die auf dem Spiel stehen, die eine oder die andere Stellung zu beziehen“ (Luhmann 1972, Bd. 2, S. 289). Zugleich ermöglicht die Denkfigur der „herrschenden Meinung“ ein bestimmtes Ausmaß an „Innovationen“ auf der Ebene des „methodologischen Paradigmas“, ohne dessen Geltung gänzlich in Frage stellen zu müssen (mit dem Spielbein der „abweichenden Meinung“ lassen sich dogmatische Neuerungen leicht auspendeln, zumal das Standbein fest auf dem herrschenden „methodologischen Paradigma“ steht).

Die eben getroffene Unterscheidung zwischen „theoretischem“ und „methodologischem Paradigma“ ermöglicht eine eindeutige „Verortung“ der zwischen Lange und Kaiser 1964 geführten Auseinandersetzung: diese bewegt sich ausschließlich auf der Ebene des „methodologischen Paradigmas“. Lange greift „jede empirisch betriebene Kriminologie ganz allgemein an“ (Sack 1968, S. 452), Kaiser setzt sich mit Hilfe Poppers dagegen zur Wehr. Langes Versuch, mit dem Leitbild vom „Menschenbild im Strafrecht“ (=analytisches Paradigma) den „theoretischen“ Bezugsrahmen der Strafrechtsdogmatiker explizit zu machen, gerät zur Kariatur und bestätigt bestenfalls Mark Twains Aphorismus, daß man die Vorurteile eines Professors „Theorie“ zu nen-

nen pflegt. Selbst da, wo es den Anschein hat, die Kritik Langes gerate auf das Niveau eines „theoretischen Paradigmas“ – beispielsweise bei seiner Kritik des Anlage-Umwelt-Modells –, verbleibt sie auf der Ebene des „methodologischen Paradigmas“ („naturalistisches Denken“!).

Doch auch die methodologische Diskussion Langes gerät vollends zur Karikatur, wenn sie beispielsweise an den Maßstäben der „Community-power-Kontroverse“, einer der „wissenschaftssoziologisch und methodologisch bemerkenswertesten Erfahrungen der empirischen Sozialforschung“ (Scharpf 1970, S. 37), gemessen wird. Der Vergleich mit der „Community-power-Kontroverse“ drängt sich insofern auf, als es auch bei ihr um das Selbstverständnis und Problembewußtsein zweier Disziplinen (Soziologie und Politikologie) geht und auch hier methodologische Probleme diskutiert werden anhand der Gegenüberstellung zweier Untersuchungsmethoden zur Ermittlung der Machtverteilung in Kommunen (Ermittlung der Machtreputation durch Umfragemethoden/Ermittlung der Beteiligung an Entscheidungsprozessen durch Fallstudien; vgl. Scharpf 1970, S. 37, Fn 74; ferne Offe in: Bachrach/Baratz 1977). Von Langes pauschaler Methodenkritik unterscheidet sich die „Community-power-Kontroverse“ vor allem dadurch, daß sie den überzeugenden und seriös geführten Nachweis erbringt, daß unter bestimmten Bedingungen die angewandten Untersuchungsmethoden das Untersuchungsergebnis präjudizieren (müssen). Von diesem Niveau der Diskussion methodologischer Probleme ist auch Kaiser weit entfernt, wie er auch von einer theoretischen Position weit entfernt ist, die sich einem Paradigma zuordnen ließe. Und nur von einem solchen theoretischen Bezugsrahmen aus, ist eine Unterscheidung in „alte“ und „neue“ respektive „kritische“ Kriminologie, wie Kaiser sie fortwährend vornimmt, überhaupt erst möglich.

Da Kaiser keinen theoretischen Standort angibt (er steht nämlich dort, wo er sitzt), kann er die Frage: „Was ist eigentlich kritisch an der „kritischen Kriminologie“?“ überhaupt nicht beantworten. Daß er dennoch eine Antwort gibt, hängt mit der formalen Rezeption des Kuhnschen Paradigma-Konzepts zusammen, die eine Einstufung von „alter“ und „neuer“ Kriminologie mit Hilfe der „Zeitachse“ vornimmt (wobei Kaiser übersieht, daß er mit der Kuhn-Rezeption die Methodologie des Kritischen Rationalismus aufzugeben hätte, als dessen Anhänger er sich 1964 noch ausgegeben hat). Die formale Rezeption des Paradigma-

Konzepts mit Hilfe der „Zeitachse“ präjudiziert die Antwort auf die Scheinfrage und läßt Kaiser scheinheilig sagen: „Alles ist schon einmal dagewesen!“, wobei diese Aussage in Anlehnung an das „Hase-Igel-Paradigma“ eine Personifizierung zuläßt, auf die auch Kaiser gekommen ist: Lange ist schon dagewesen!

IV.

Mit seinem Festschriftbeitrag macht Kaiser zwei Dinge deutlich: daß ihm die ganze Richtung der „kritischen Kriminologie“ nicht paßt (Sack 1978, S. 420, Fn. 76) und daß ihm eine wissenschaftstheoretische und methodologische Diskussion Schwierigkeiten bereitet. Dankt Kaiser mit seinem Beitrag Lange, so danken wir Kaiser für seinen Beitrag: denn es geschieht nicht oft, daß man vorgeführt bekommt, wie jemand sich selbst vorführt.

Die Vielzahl der Fußnoten, die Kaisers Beiträge auszeichnet, beeindruckt den Leser, verstellt dem Autor jedoch offensichtlich den Blick in die Bücher, die er alle zitiert. So hat Kaiser zwar Keckeisen (1974) zur Kenntnis genommen (wie die diesbezüglichen Belegstellen verraten), dabei jedoch völlig übersehen, daß Keckeisen sich die Kaiser'sche Frage (was ist eigentlich kritisch an der kritischen Kriminologie) zu eigen gemacht und auch beantwortet hat: über einen Vergleich der beiden konkurrierenden „Paradigmatheorien“ im Bereich der Devianzforschung.

Unter Berufung auf Stegmüller hat J. Frank gezeigt, daß ein solcher Theorienvergleich sinnvoll und möglich ist, wenn er „sich auf die jeweiligen Leistungen hinsichtlich Erklärungen, Voraussagen, Einsichten, Lösungsmöglichkeiten von Problemen und Systematisierungen (bezieht). Dazu ist es nötig, die jeweiligen Strukturen sowie die Leistungen der miteinander zu vergleichenden Theorien herauszuarbeiten, um dadurch so etwas wie eine gemeinsame Vergleichsbasis zu erarbeiten, auf die in einer Weise Bezug genommen werden kann, die für die Vertreter der beiden konkurrierenden Paradigmatheorien gleichermaßen überzeugend ist“ (Frank 1976, S. 68).

Mit der Arbeit von Keckeisen liegt ein solcher Theorienvergleich vor. Diese Arbeit führt zunächst einmal vor, was Kaiser hätte leisten müssen, sie läßt aber auch Kaisers Beitrag als das erscheinen, was er in Wirklichkeit ist: ein Beitrag zum Streit um die kriminologischen Schürfrechte. Eine aufmerksame Lektüre Keckeisens hätte Kaiser zu der Stelle führen müssen, wo ausgeführt wird, daß sich „Ebenen und Aspekte des paradigmatisch vorgezeichneten Objektbereichs spezifizieren (lassen), die in den Rang relevanter Gegenstände erhoben werden und die Rätsel aufgeben, die nor-

malwissenschaftlich zu lösen sein sollen“ (. . .), wobei die „relevante(n) Gegenstände‘ und herangezogene(n) Theorien und Konzepte *in einem inneren Verhältnis zueinander (stehen)*“ (Keckeisen 1974, S. 31). Bei Kaiser reduziert sich die Vielschichtigkeit der aufeinander bezogenen „relevanten Gegenstände“:

- „Interaktionssituation und -prozeß zwischen Definierenden (insb. Agenten sozialer Kontrollinstanzen) und Definitionsadressaten als (Versuch der) Zuschreibung eines ‚devianten‘ Status, dessen Akzeptierung oder Abwehr;
- die devianzbezogenen Regeln, Bedeutungen, Normen, die die Interaktion bestimmen: Interpretationsregeln, Typisierungs- und Interpretationsschemata, Alltagstheorien;
- die Organisation von Kontrollinstanzen: intra- und interinstitutionelle Prozesse – Strategien der Kontrolle – Berufliche Sozialisation von Agenten sozialer Kontrolle als Erwerb und Veränderung professioneller Orientierungs- und Handlungsmuster;
- die Situierung der Kontrollinstitutionen in der gesellschaftlichen Gesamtorganisation: Verhältnis zu anderen gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen (Interessen), insbesondere auch Kontrolle kultureller Differenzierungen (Kulturkonflikt);
- Geschichte und Intention von Institutionen, Normen und Behandlungsformen (Reaktionen)“ (Keckeisen 1974, S. 31)

auf das Einbringen einer „interaktionistischen Perspektive“ (Kaiser 1976, S. 528), die inzwischen in den Prozeß „normaler Wissenschaft“ eingefügt sei, so daß die kritische Kriminologie ihren kritischen Anspruch eingebüßt habe (Kaiser 1976, S. 528 f.).

Auch hier geht wieder einiges durcheinander: Zunächst übersieht Kaiser, daß die vom Kontrollparadigma vorgezeichneten Objektbereiche als „Rätsel“ behandelt werden, die als solche normalwissenschaftlich zu lösen sind. Ferner – und dies ist entscheidender – will Kaiser nicht sehen, daß sich die kritische Kriminologie ihren kritischen Anspruch durch ihre Fähigkeit zur Selbstkritik bewahrt hat, ein Verdienst insbesondere von Keckeisen, aber auch von Sack (1978). Keckeisen hat ja im Rahmen seines „Paradigmatheorien-Vergleichs“ das entscheidende Defizit der Labeling-Theorie aufgezeigt und ihr nachgewiesen, daß sie die „Randbedingungen‘ des politischen Gehalts⁷ des Labeling-Prozesses strafrechtlicher Sozialkontrolle“ (Sack 1978, S. 341) nur unzureichend analysiert hat (ein Vorwurf, den übrigens auch Blankenburg 1974 erhoben hat). Inzwischen hat jedoch „eine Akzentverlagerung innerhalb der Labeling-Theorie stattgefunden (. . .), (die) . . . vor allem darin zu sehen (ist), daß die konstitutive Asymmetrie der sozialen Interaktionen im Bereich der strafrechtlichen

Sozialkontrolle, ihr politischer Charakter, stärker ins Bewußtsein getreten ist. Dies hat ein vermehrtes Interesse theoretischer und empirischer Forschung auf dem Gebiet der strafrechtlichen Normsetzung sowie der Struktur und der Arbeitsweise des Strafrechts überhaupt nach sich gezogen“ (Sack 1978, S. 344). Das ätiologische Paradigma (weil täterkonzentriert) blendet gerade den politischen Charakter der strafrechtlichen Sozialkontrolle aus und vermag darüber hinaus nur unzureichend die historische Dimension der strafrechtlichen Sozialkontrolle zu erfassen. Die traditionelle Kriminologie weist die Geschichte des Strafrechts in der Regel der Rechtsgeschichte als eigenständiger Disziplin zu, die Strafrechtsgeschichte als strukturblinde Ideengeschichte (oft gepaart mit „Große-Männer-Theorien“) betreibt und nicht als „Sozialgeschichte“ des Strafrechts (welche bezeichnenden Unterschiede sich dabei ergeben können, haben Blankenburg/Treiber 1978 am Beispiel der Entstehung der Staatsanwaltschaft demonstriert).

Inzwischen liegt mit der Arbeit von Blasius (1976) eine Studie zum politischen Charakter strafrechtlicher Sozialkontrolle vor. Blasius verbindet eine bereichsspezifische Problemanalyse (zur Eigentumskriminalität) mit einer gesamtgesellschaftlichen Strukturanalyse (die beide bezogen sind auf die spannende Übergangsepoche des Vormärz in Preußen).

„Am Beispiel der Kriminalität und hier besonders der Eigentumskriminalität und ihrer institutionellen Rahmenbedingungen, vor allem Strafvollzug und Strafrecht, (wird) das Wechselspiel von Staat und Gesellschaft in einer Periode entfaltet (. . .), die wie keine andere in der neueren deutschen Geschichte Transformationscharakter besaß, in der der Aufstieg und die Ausformung der bürgerlichen Gesellschaft, das Einsetzen der kapitalistisch-industriellen Produktionsweise und die Etablierung bürgerlich-liberaler Normen und Institutionen ihr Widerlager fanden in den ungebrochenen Herrschaftspositionen vorindustrieller, agrargesellschaftlicher Eliten“ (Blasius 1976, S. 9; eigene Einfügung in Klammer).

Mit dem Einfall, die Geschichte des Strafrechts und Strafvollzugs als *Sozialgeschichte* zu rekonstruieren, hat Blasius einen erfolgversprechenden Ansatz aufgezeigt und zugleich an eine Tradition wieder angeknüpft: Schließlich sieht kein Geringerer als Max Weber in der Geschichte des okzidentalen Rationalisierungsprozesses, „in der Geschichte des Geistes, zugleich eine Sozialgeschichte“ (Breuer 1977, S. 23) (mit Ausnahme seiner Studie über die protestantische Ethik und den „Geist“ des Kapitalismus, bei der eine rein geistesgeschichtliche Argumentation vorherrscht). Eine soziologi-

sche Theorie der Strafrechts- und Strafvollzugsentwicklung, die sich dem Kontrollparadigma verpflichtet weiß, hat den von Blasius vorgelegten Ansatz auszubauen zu einer Sozialgeschichte der Sozialdisziplinierung (Oestreich). Diese dürfte sich nicht mit einer Analyse der verschiedenen Disziplinierungstechniken begnügen, sondern hätte vor allem die von Elias und Oestreich vermittelte Einsicht zu beachten, daß Sozialdisziplinierung und Soziogenese des Staates zusammengehören (Steinert/Treiber 1978). Eine Sozialgeschichte der Sozialdisziplinierung besäße auch den Vorteil, daß sie dem Disziplinierungsfeld strafrechtlicher Sozialkontrolle weitere (und sicherlich wirksamere) Disziplinierungsfelder (Anstaltskirche, Militär, Bürokratie, Schule/Universität, Prototypfabrik/Fabrik) gegenüberstellte, so daß die historische Wende der Individualisierungsprozeduren, die Blasius für Preußen mit der Wahl der „Periode mit Transformationscharakter“ anvisiert hat, noch deutlicher zutage treten würde: der „Übergang von der Individualität des ‚denkwürdigen‘ zur Individualität des berechenbaren Menschen“ (Breuer 1978, S. 107). Da die Soziogenese des Staates auch eine „personelle Seite“ hat, würde dieser Ansatz auch die Träger des staatlichen Gewaltmonopols wieder stärker ins Blickfeld treten lassen: nicht als eine Geschichte „großer Männer“ mit ihren dienstbaren Apparaten, sondern ebenfalls als eine Sozialgeschichte der „Staatsdiener“, die über weite Strecken identisch wäre mit einer Sozialgeschichte der „Diener am Recht“ (Bleek 1972; Kehr 1970; Wunder 1978).

Es liegt in der „Natur“ konkurrierender Paradigmata, daß die rivalisierenden Repräsentanten „zwangsläufig aneinander vorbeireden, wenn sie über die relativen Vorzüge ihrer jeweiligen Paradigmata debattieren“ (Kuhn 1967, S. 150). Wenn die Debatte sich jedoch verkürzt auf die Gebetsmühle stereotyper Vorurteile

(Kaiser 1976, S. 539: „Freilich läßt sich . . . nicht verkennen, daß das erfragte Verhalten zur Dunkelzifferkriminalität in seiner Aussagekraft weithin überschätzt wird, als ob wir alle Mörder, Räuber, Erpresser, Einbrecher oder Notzüchter wären . . . Auch ist nicht zu übersehen, daß nur selten handfeste empirische Beweise angeboten werden . . . Häufig wird zur Beweisführung auf ein vereinfachtes Schichtenmodell⁷ zurückgegriffen. Die danach geordneten Daten sollen dann beweisen, was man ohnehin schon zu wissen meint“)

ist eine Diskussion unter Kriminologen nicht mehr möglich. An dieser Stelle hätte dann der Soziologe eine neue Seite aufzublättern in dem Kapitel zur Soziologie diszipli-

närer Vorurteile. Als Buchzeichen könnte ihm dabei Kuhns „disziplinäre Matrix“ dienen.

Anmerkungen:

- (1) Besonders herzlich habe ich der 7jährigen Fiona Steinert aus dem neutralen Österreich zu danken, die mich durch ihre Bitte um eine Gute-Nacht-Geschichte auf das Märchen „Des Kaisers neue Kleider“ aufmerksam gemacht hat.
- (2) Deutlicher formuliert dies Kaiser in seinem Aufsatz „Zur kriminalpolitischen Konzeption der Strafrechtsreform“ (ZStW 1966, S.146, Fn. 103); dort heißt es: Es stelle sich die Frage, „ob derjenige, der nur normativ in den überlieferten Formen zu denken gewohnt, der als Strafurist existentiell in sein Gebäude eingeschlossen ist (streiche: Gebäude, setze: Paradigma!) und „ungebrochen“ in der herrschenden Rechtsordnung steht, überhaupt schöpferische Kriminalpolitik betreiben kann. Denn es ist zu vermuten, daß jener das geltende Kriminalrecht nur selten zum Gegenstand kritisch-empirischer Analyse machen kann, und es daher auch substantiell kaum als ein anderes zu denken vermag“ (in Klammer eigene Einfügung!).
- (3) Daß der Kaiser-Aufsatz von 1964 über weite Passagen (exemplarisch hierfür die Seite 74) auf eine Vulgarisierung Poppers hinausläuft, sei hier nur angemerkt. Die diesbezüglichen Erörterungen zum Verhältnis von Theorie und Empirie sowie zur Gegenüberstellung von „Verstehen“ und „Erklären“ (a.a.O., S. 74) lassen Sacks Bitte zur Institutionalisierung einer „Hemmschwelle gegen das Schreiben . . . solcher Ungereimtheiten“ (Sack 1978, S. 210) nur allzu verständlich erscheinen, dies um so dringlicher, wenn man zum Vergleich die anspruchsvollen Ausführungen bei Henrich (1952), v. Schelting (1934), Weiß (1975) und v. Wright (1974) heranzieht.
- (4) „ . . . G. Kaiser hat (den Beitrag Langes) in seinen Einzelaspekten, Unzulänglichkeiten, boshaften Einseitigkeiten, gezielten Überspitzungen und gönnerhaften Zugeständnissen nachhaltig kritisiert und zurückgewiesen“ (Sack 1968, S. 473).
- (5) Abgestellt wird hierbei auf die anthropologischen Prämissen zur „Instinktungesicherheit“ und „Plastizität“, aus denen die Regelungsbedürftigkeit menschlichen Verhaltens abgeleitet wird. Hinzu kommt eine Gleichsetzung von Norm und normkonformem Verhalten. Man sollte sich in diesem Zusammenhang jener Unterstellungen vergewissern, die in der Regel gemacht werden, wenn von Einsichten „into the working of society“ die Rede ist. Popitz hat jene Unterstellungen prägnant herausgearbeitet: „Unterstellt wird, daß Menschen, die sich vergesellschaften, sich Regeln auferlegen, Ordnungen schaffen. Unterstellt wird ferner, daß sie dies in einer höchst artifiziellen Weise tun, artifiziell wie das Feuermachen, der Werkzeuggebrauch, die Sprache. Unterstellt wird schließlich, daß sich das Artificium der Gesellschaft zwar inhaltlich, aber nicht konstruktiv unendlich variabel gestalten läßt“ (Popitz 1967, S. 43 f.). Unterstellt wird jedoch *nicht*, daß die Menschen sich normenkonform verhalten. Übersehen wird auch in der Regel die von Popitz angesprochene Relativität von Normeninhalten, zu der bereits Tocqueville bemerkt: „ . . . Je deutlicher ich . . . die Mannigfaltigkeit der Formen erkenne, die das Eigentumsrecht überall angenommen hat . . . , um so mehr neige ich zu der Meinung, daß die sogenannten notwendigen Einrichtungen häufig nur Einrichtungen sind, an die man sich gewöhnt hat, und daß die Möglichkeiten auf dem Gebiet der Gesellschaftsordnung viel zahlrei-

cher sind, als die Menschen, die in einer bestimmten Gesellschaftsordnung leben, sich vorstellen" (Tocqueville 1954, S. 126). Grundlegend zu der hier angesprochenen Problematik der kürzlich erschienene Aufsatz von Trutz v. Trotha (1978), der mit Hilfe Plessners' Konzept der exzentrischen Position nicht nur Gehlen, der von den sich auf der Suche nach einem „Menschenbild im Strafrecht“ befindenden Strafrechtlern fast ausschließlich bemüht wird, kritisiert, sondern eine anthropologisch-philosophische Begründung für die Universalität von Norm und Abweichung gibt (u. a. mittels der unselbstverständlichen Perspektive, „Abweichung nicht nur als eine Form der Unordnung, sondern als eine Form von Ordnung zu konzeptualisieren“).

(6) Die Einbeziehung der politischen Dimension hat auch Kaiser 1964 gefordert, wenn auch wiederum nur „formal“ mit dem Hinweis auf die Zuarbeit der Politischen Wissenschaft. „Das Problem der rationalen Motivierbarkeit . . . kann methodisch und sachlich nur – wenn überhaupt – in integrierendem Zusammenwirken von Kriminologie, Strafrechtswissenschaft i. e. S. und Politischer Wissenschaft der Lösung nähergebracht werden“ (Kaiser 1964, S. 68).

(7) Was Kaiser damit meinen könnte, spricht einer seiner juristischen Berufskollegen (ein sogenannter Praktiker) unmißverständlich aus: „Er (Landgerichtspräsident Dr. H. Tröndle, Waldshut) sei schon immer der Meinung gewesen, daß man die in der Soziologie absolut legitime Einteilung nach Schichten nicht so ohne weiteres in die Kriminologie und die kriminologische Forschung übernehmen könne; dies sei jedoch leider sehr häufig gerade in der neueren Literatur erfolgt. Wer sich in der Praxis auskenne, der wisse, daß jemand nicht etwa deshalb verfolgt werde, weil er ein „kleiner Mann“ sei. Auch daraus, daß nur etwa 1 oder 2 % der Richter aus der Unterschicht stammten, ergebe sich nicht, daß schichtspezifisch diskriminiert werde. Diskriminierung sei doch nicht dadurch zu vermeiden, daß die Zusammensetzung der Richterschaft der Zusammensetzung der Bevölkerung entspreche. Man könne nur hoffen, daß sich der Richterstand immer von der Gesamtpopulation abheben würde, da das, was man für einen Richter brauche, sich über die geistige Ausstattung der Unterschicht herausheben sollte. Die häufig zu beobachtende Orientierung kriminologischer Forschung an Schichtunterschieden habe jedenfalls seiner Meinung nach nichts gebracht“ (Steffen 1975, S. 1076 f.). Fritz Sack ist in diesem Zusammenhang zu berichtigen: Waldshut liegt am Hochrhein, dort, wohin der Hotzenwald seine langen, schwarzen Schatten wirft. Und der Hotzenwald ist dort, wo der Räuber Hotzenplotz wohnt, der der Unterschicht angehört (vgl. hierzu die einschlägige Arbeit von W. Hartinger, Raubkriminalität und soziale Schichtung, in: Ztschr. f. Volkskunde 1974, S. 1-19). Und da der Räuber Hotzenplotz aus der Unterschicht stammt, wurde er – was im dritten Buch nachzulesen ist – nicht Richter, sondern Gastwirt!

Literatur

- ALLISON, G. T. (1976), Drei Modelle zur Analyse politischer Prozesse, in: B. Badura (Hg.), Seminar: Angewandte Sozialforschung, Frankfurt, S. 466-502.
ANDERSEN, H. Ch. (1973), Märchen. Eine Auswahl für Kinder, Reinbek, S. 92-95 (Des Kaisers neue Kleider).
BACHRACH, P./BARATZ, M. S. (1977), Macht und Armut. Eine

- theoretisch-empirische Untersuchung, Frankfurt (darin: Einleitung von C. Offe, S. 7-34).
- BLANKENBURG, E. (1974), Karl Marx und der Labeling-Ansatz, in: KrimJ, Heft 4, S. 313-319.
- BLANKENBURG, E./STEINERT, H./TREIBER, H. (1977), Empirische Rechtssoziologie und Strafrechtsdogmatik, in: Kritische Justiz, Heft 2, S. 126-146.
- BLANKENBURG, E./TREIBER, H. (1978), Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland, in: Leviathan, Heft 2, S. 161-175.
- BLASIUS, D. (1976), Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz, Göttingen.
- BLEEK, E. (1972), Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg, Berlin.
- BREUER, S. (1977), Die Evolution der Disziplin. Zum Verhältnis von Rationalität und Herrschaft in Max Webers Theorie der traditionellen Welt, Ms., Hannover (erscheint in der KZfSS).
- BREUER, S. (1978), Subjektivität und Maschinisierung. Zur wachsenden organischen Zusammensetzung des Menschen, in: Leviathan, Heft 1, S. 87-126.
- ELLSCHIED, G./HASSEMER, W. (1975), Strafe ohne Vorwurf, in: K. Lüderssen/F. Sack (Hg), Seminar: Abweichendes Verhalten II, Frankfurt, S. 266 ff.
- FEYERABEND, P.K. (1974), Die Wissenschaften in einer freien Gesellschaft, in: W. Ch. Zimmerli (Hg), Wissenschaftskrise und Wissenschaftskritik, Basel/Stuttgart, S. 107-119.
- FORD, J. (1975), Paradigma and Fairy Tales: An Introduction to the Sciences of Meanings, London, Vol. 1 u. 2 (Routledge).
- FRANK, J. (1976), Kritische Ökonomie. Reinbek.
- HENRICH, D. (1952), Die Einheit der Wissenschaftslehre Max Webers, Tübingen.
- JACOBS, G. (1976), Schuld und Prävention, Tübingen
- JESCHECK, H.-H. (1957), Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform, Tübingen
- KAISER, G. (1964), Moderne Kriminologie und ihre Kritiker, in: A. Mergen (Hg) Kriminologie – Morgen, Hamburg, S. 65-99 (Kriminologische Schriftenreihe Bd. 14).
- KAISER, G. (1976), Was ist eigentlich kritisch an der „kritischen Kriminologie“?, in: Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, hg. v. G. Warda et al., New York/Berlin, S. 521-539.
- KECKEISEN, W. (1974), Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens, München.
- KEHR, E. (1970, 2. Aufl.), Der Primat der Innenpolitik. Gesammelte Aufsätze zur preußisch-deutschen Sozialgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, hg. v. H.-U. Wehler, Frankfurt.
- KUHN, Th. S. (1967), Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt.
- KUHN, Th. S. (1972), Postskript – 1969 zur Analyse der Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, in: P. Weingart, Wissenschaftssoziologie, Frankfurt, Bd. 1, S. 287 ff.
- LANGE, R. (1962), Menschenbild und Strafrechtsreform, in: Zeitwende, S. 582-597.
- LANGE, R. (1965), Die Strafrechtsreform und die Wissenschaften vom Menschen, in: Universitas, S. 945-958.
- LANGE, R. (1969), Das Menschenbild des Positivismus und die philosophische Anthropologie unserer Zeit, in: ZStW 81, S. 556-571.
- LUHMANN, N. (1972), Rechtssoziologie, Reinbek, Bd. 2.

- MERTON, R. K. (1957), *Social Theory and Social Structure*, New York.
- POPITZ, H. (1967), *Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie*, Tübingen (Reihe: Recht und Staat 331/332).
- SACK, F. (1968), *Neue Perspektiven in der Kriminologie*, in: F. Sack/R. König (Hg), *Kriminalsoziologie*, Frankfurt, S. 431-475.
- SACK, F. (1978), *Probleme der Kriminalsoziologie*, in: R. König (Hg), *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, Stuttgart, Bd. 12, Seite 192-492.
- SCHARPF, F. (1970), *Demokratiethorie zwischen Utopie und Anpassung*, Konstanz.
- v. SCHELTING, A. (1934), *Max Webers Wissenschaftslehre. Das logische Problem der historischen Kulturerkenntnis. Die Grenzen der Soziologie des Wissens*, Tübingen.
- STEFFEN, W. (1975), *Bericht über das Kolloquium „Staatsanwaltschaft“ anlässlich der Sitzung des Kuratoriums des Max-Planck-Instituts für ausl. und intern. Strafrecht am 21.2.1975 in Freiburg*, in: ZStW, S. 1063-1078.
- STEGMÜLLER, W. (1974), *Theoriedynamik und logisches Verständnis*, in: H. Holzhey (Hg), *Wissenschaft/Wissenschaften. Interdisziplinäre Arbeit und Wissenschaftstheorie*, Basel/Stuttgart, S. 24-60.
- STEINERT, H./TREIBER, H. (1975), *Die Revolution und ihre Theorien. Frankreich 1848: Marx, v. Stein, Tocqueville im aktuellen Vergleich*, Opladen.
- STEINERT, H./TREIBER, H. (1978), *Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungspolitik im Spätmittelalter „auszurotten“*, in: KrimJ, Heft 2, S. 81-106.
- STRÖKER, E. (1974), *Geschichte als Herausforderung*, in: *neue hefte für philosophie*, Heft 6/7, S. 27-66.
- de TOCQUEVILLE, A. (1954), *Erinnerungen*, Stuttgart.
- v. TROTHA, Trutz, *Exzentrische Positionalität, Norm und Abweichung. Sozialphilosophisch-soziologische Überlegungen über die Universalität von Norm und Abweichung*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 3/1978, S. 305-331.
- WEISS, J. (1975), *Max Webers Grundlegung der Soziologie*, München.
- v. WRIGHT, G. H. (1974), *Erklären und Verstehen*, Frankfurt.
- WUNDER, B. (1978), *Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780-1825)*, München/Wien.

Summary

This article is – among other points of view – to be seen as part of a quite thoroughgoing discussion on (a) position and subject matter of criminology and (b) ideas, theoretical orientation, and methodological standpoint of several German criminologists, above all Fritz Sack and Günther Kaiser. Subjects to be dealt with are e.g. the concepts of Feyerabend, Kuhn and Popper and the competing „paradigms“ in social science, esp. in dealing with or explaining of crime and criminal behaviour. In particular Günther Kaiser's position is heavily questioned in that he criticized recently „critical criminology“ by referring to Richard Lange, a criminal lawyer whom he himself has had criticized before.

August 1978

Hanomagstraße 8, 3000 Hannover 91